

**Parlamentarischer Vorstoss****wird durch System eingesetzt**

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Langzeitverhütung in den Leistungskatalog der Sozialhilfeverordnung</b>
Urheber/in:	Lucia Mikeler Knaack, SP
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	wird durch LKA ergänzt  Mitunterzeichner/innen unterschreiben wie bisher auf dem Original bzw. auf der dem Originalvorstoss angehängten Liste.
Eingereicht am:	2. September 2021
Dringlichkeit:	--

---

*((Abschnittswechsel nicht löschen))*

**Begründung und Antrag****Langzeitverhütung in den Leistungskatalog der Sozialhilfegesetzes oder der Sozialhilfeverordnung**

Zugang zu Schwangerschaftsverhütung ist Bestandteil der reproduktiven Rechte. Verhütung ist sowohl für die persönliche Selbstbestimmung und Lebensgestaltung als auch für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung, denn sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention ungewollter Schwangerschaften und zur Förderung der sexuellen Gesundheit.

In der Schweiz werden Verhütungsmittel nicht von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen.

Alle Verhütungsmittel, sowie eine Unterbindung müssen grundsätzlich bei Sozialhilfeempfängerinnen über den sogenannten Grundbedarf selber finanziert werden. Allerdings ist es möglich, dass solche Kosten als "situationsbedingte Leistungen" übernommen werden, wenn diese mit Blick auf den konkreten Fall "sinnvoll, nutzbringend und ausgewiesen" sind. Laut der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) besteht vielerorts die Praxis, dass die Kosten für Verhütungsmittel von der Sozialhilfe zusätzlich übernommen werden. Gemäss SKOS verfügen die Sozialdienste diesbezüglich über einen Ermessensspielraum, es besteht jedoch kein Anspruch auf Kostenübernahme. Dies öffnet das Feld für Ungleichheiten, welche auch im Kanton Basel-Landschaft spürbar sind. Jede

---

Gemeinde regelt die Frage zur Kostenübernahme sehr unterschiedlich: z.B. übernehmen die Gemeinden Liestal und Allschwil die Kosten für Langzeitverhütung und Unterbindungen, andere Gemeinden lehnen eine Kostenübernahme ab.

Langzeitverhütungen (Spirale und Hormonstäbchen) kosten bis zu CHF 500.-, welche für 3-5 Jahren eine zuverlässige Schwangerschaftsverhütung bietet. Eine Unterbindung regelt die Verhütung endgültig.

Sozialhilfe-Bezügerinnen, sowie asylsuchende Frauen, müssen diesen hohen Betrag in vielen Baselbieter Gemeinden mittels Grundbedarf selbst bezahlen.

Ein derart grosser Betrag, ist für die Betroffenen sehr schwierig bis unmöglich zu finanzieren.

Vergleichbar mit der Übernahme der Kosten für Verhütung, sind Brillen und Zahnarztkosten, welche als "situationsbedingte Leistungen" übernommen werden.

Im Februar 2020 wurde ein vergleichbarer Vorstoss der SP im Nationalrat eingereicht. Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die Kompetenz der Regelung und Umsetzung bei den Kantonen liegt.

Um eine kantonale Vereinheitlichung herzustellen, sollte der Leistungskatalog des Sozialhilfegesetzes, resp. der Sozialhilfeverordnung durch eine Aufnahme von Langzeitverhütungen und Unterbindung erweitert werden. Eine Langzeitverhütung stellt in jedem konkreten Fall eine "sinnvoll und nutzbringend situationsbedingte Leistung" dar, was wiederum die Erweiterung des Leistungskatalogs rechtfertigt.

Medienmitteilung Sexuelle Gesundheit Schweiz 6. Juni 2021

[Zugang zu Verhütung für alle! | Sexuelle Gesundheit Schweiz \(sexuelle-gesundheit.ch\)](https://www.sexuelle-gesundheit.ch/)

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift: .....

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung).
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an [landeskanzlei@bl.ch](mailto:landeskanzlei@bl.ch)